

ANTRAG AN DAS WIRTSCHAFTSPARLAMENT
der Wirtschaftskammer Niederösterreich am 15. Mai 2024

„Verbesserungen bei Betriebsübergaben“

Beschluss:

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich fordert die Wirtschaftskammer Österreich auf, sich bei der Bundesregierung für steuerliche Erleichterungen bei Betriebsübergaben einzusetzen, wie die

- Abschaffung der Altersgrenze für die Anwendung des Hälftesteuersatzes oder zumindest Herabsetzung auf 55 Jahre.
- Einführung eines Sondersteuersatzes von 20 % mit Endbesteuerungswirkung.
- Anhebung des Freibetrages auf 30.000 EUR und Schaffung der Möglichkeit, dass er zusätzlich zum Sondersteuersatz gewährt werden kann.

Begründung:

In den nächsten Jahren werden zahlreiche Betriebsübergaben anstehen. Für den Zeitraum 2020 bis 2029 schätzt die KMU-Forschung ein Übergabepotenzial von 51.500 Unternehmen. Dies ist Ausdruck einer stark durch KMU geprägten Unternehmensstruktur in Österreich. Im internationalen Vergleich gibt es gerade bei externen Übergaben eine hohe Steuerlast. Die Einführung entlastender steuerlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der entgeltlichen Betriebsübergabe liegt schon viele Jahre zurück. Auch vor dem Hintergrund, der nun schon mehrere Jahre durch multiple Krisen angespannten wirtschaftlichen Situation, sollte die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen durch steuerliche Entlastungen unterstützt werden.

Folgende Verbesserungen wären sinnvoll:

- Derzeit gilt ein besonders günstiger Steuersatz (Hälftesteuersatz) für Übergaben nach Vollendung des 60. Lebensjahres. Die Altersgrenze für die Anwendung des Hälftesteuersatzes sollte abgeschafft oder zumindest auf 55 Jahre herabgesetzt werden.
- Veräußerungsgewinne sollten mit einem Sondersteuersatz von 20 % mit Endbesteuerungswirkung besteuert werden. Dies umgeht den Progressionseffekt hoher Steuersätze auf diese einmaligen Gewinne.
- Derzeit besteht ein Freibetrag in Höhe von 7.300 EUR. Dieser Freibetrag sollte auf den valorisierten Wert von zumindest 30.000 EUR erhöht werden. Der momentan geltende Freibetrag wurde seit 1.1.1975 nicht mehr angepasst. Dieser Freibetrag sollte zusätzlich zum Sondersteuersatz gewährt werden, wie dies beispielsweise auch in Deutschland der Fall ist.

Kommr. Mag. Erich Moser
Delegierter zum Wirtschaftsparlament

